

Antrag

der Abgeordneten Roman Reusch, Martin Hess und der Fraktion der AfD

Zuständigkeit des Bundes für die Abwehr von Gefahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Länder sind gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes (GG) für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig. Damit fehlt es dem Bund für diese Zwecke ausdrücklich an einer Gesetzgebungskompetenz. Im Bereich der Terrorabwehr ist diese Zuständigkeitsregelung ein Malus, führt sie doch dazu, dass eine effiziente Terrorbekämpfung schlicht unmöglich ist. Besonders problematisch stellt sich die Sicherheitslage u. a. in Bezug auf die Syrien-Rückkehrer dar. Mehrere hundert Syrien-Rückkehrer und Gefährder leben in der Bundesrepublik Deutschland. Sie waren zuvor im syrischen Kriegsgebiet, sind radikalisiert und können von der Polizei nicht lückenlos überwacht werden. Die landesgesetzlich geregelte Gefahrenabwehr ist angesichts der länderübergreifenden Vernetzung dieser Personen mit Blick auf mögliche Terroranschläge völlig ungeeignet, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Gleiches gilt für den sogenannten „homegrown terrorism“. Hierbei handelt es sich um Personen, die in Deutschland radikalisiert werden und so zur Gefahr für die einheimische Bevölkerung werden. Insofern bedarf es einer Zuständigkeit des Bundes für eine effiziente Terrorbekämpfung im Bereich des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit den Bundesländern in Verhandlungen über eine Neuverteilung der Kompetenzen im Bereich des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts zu treten, mit der Zielsetzung, dadurch eine effizientere Terrorbekämpfung zu erreichen.

Berlin, den 26. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, fasste die Lage zu den sog. Syrien-Rückkehrern und Gefährdern schon im Jahr 2016 wie folgt zusammen: „Die Gefahr, die wir hier sehen ist, dass sich jeden Tag junge Männer in Deutschland radikalisieren, zu den Salafisten gehen, sich dort weiter radikalisieren und zu Dschihadisten werden.“

Die deutschen Sicherheitsbehörden, Verfassungsschutz und Polizei sollen eigentlich die Gefahren, die von diesen Personen ausgehen, beseitigen, was angesichts der steigenden Zahlen der sog. islamistischen Gefährdern offenkundig nicht gelungen ist. So stellte das Bundeskriminalamt im Juli 2017 einen Anstieg der Zahl der islamistischen Gefährder auf fast 700 fest.

Folgerichtig hat der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas De Maizière, am 06.04.2017 in Weimar auf dem 22. Deutschen Richter- und Staatsanwaltschaftstag (Streitgespräch zur Sicherheitspolitik) gefordert, das allgemeine Gefahrenrecht, insbesondere im Bereich der Terrorbekämpfung, bundeseinheitlich zu regeln.

Zur präventiven, effizienten Terrorbekämpfung ist daher die Schaffung einer Bundeskompetenz auch im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr dringend geboten. Zwar regelt Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG die ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in besonderen Fällen. Der Bund erhält hier eine besondere Zuständigkeit zu präventiven Handeln. Die Kompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG wird indes durch den Zusatz „international“ auf die Bekämpfung von Handlungen, die in ihren Wirkungen über einen einzelnen Staat hinausreichen, verengt. Damit sind alle in Deutschland stattfindenden Aktivitäten, die nicht von außen gesteuert werden, ausgenommen. Diese Kompetenznorm versagt also in den Fällen des sogenannten „homegrown terrorism“. Radikalisieren sich Deutsche in Deutschland und beabsichtigen in Deutschland terroristische Anschläge zu verüben, beschränkt sich die Terrorabwehr auf die Gefahrenabwehr nach den auf Landesebene gesetzlich bestimmten Möglichkeiten, was angesichts der überwiegend nur sehr kurzfristig möglichen Ingewahrsamnahme dieser Personen völlig unzureichend ist.

Der Bund hat zwar von seiner Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG Gebrauch gemacht. Die hieraus resultierende Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) 2008 und die damit verbundene Einführung eines Gewahrsams nach § 20p BKAG ist zur Abwehr internationalen Terrors aber überwiegend ungeeignet. Die tatbestandlichen Hürden dieser Norm sind so hoch, dass sie in der Praxis leerzulaufen scheint.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch in der Rechtsanwendung hinsichtlich der Gefahrenabwehr zwischen den Ländern aufgrund der bestehenden Regelzuständigkeit der Länder erhebliche Unterschiede bestehen, die sich äußerst negativ auf die Terrorbekämpfung auswirken, insbesondere bei unterschiedlichen Gefährdungsanalysen. Da man aber anhand der Gefährdungsanalyse die Beobachtungsintensität ausrichtet, liegt es auf der Hand, dass es hier zu Beobachtungslücken kommen kann, zumal den einzelnen Landespolizeibehörden auch nicht alle Gefährder bekannt sind, sondern nur diejenigen, die ihnen durch die Nachrichtendienste mitgeteilt werden. Unabhängig hiervon weichen die landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Terrorbekämpfung deutlich voneinander ab. Während es in einigen Ländern hierzu gar keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt, existiert u. a. in Bayern – bislang als einzigem Bundesland – eine Regelung, wonach terroristische Gefährder seit August 2017 länger in Gewahrsam genommen werden können. Der Landtag in München stimmte am 19.07.2017 für das Polizeiaufgabengesetz, das die Erhöhung der Präventivhaft von 14 Tagen auf bis zu drei Monate vorsieht.

Stellt man auf die Möglichkeit der Haft ab, die auch im Bereich der Gefahrenabwehr möglich ist und im Bereich der Terrorbekämpfung möglich sein muss, so ist festzuhalten, dass eine Kompetenzregelung zu Gunsten des Bundes im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr zur Terrorbekämpfung auch mit Blick auf Artikel 104 GG vorzuziehen ist. Gerade mit Blick auf die Syrien-Rückkehrer, die – soweit sie deutsche Staatsangehörige sind – nicht zusätzlich den besonderen Kontrollmöglichkeiten des Aufenthaltsrechts unterliegen, muss die allgemeine Gefahrenabwehr im Bereich der Terrorbekämpfung der Kompetenz des Bundes unterstehen. Denn nur so können bundeseinheitliche Standards zur Gefahrenabwehr geschaffen und damit ein effizienter Schutz der Bevölkerung vor Terror gewährleistet werden.